

4. Informationen zu den Richtlinien der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland als Finanzberater zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung¹

Datum: 6. Juni 2023

Klassifizierung und Auswahl der Finanzinstrumente durch BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Die Klassifizierung und Auswahl von Finanzinstrumenten in Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basiert auf:

- a. **Die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Emittenten für jedes Finanzinstrument dargelegten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:** Ein Finanzinstrument wird als ESG-konform im Sinne der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts, PAI²) betrachtet, wenn mindestens einer der verbindlichen PAI in den Kategorien Umwelt (E), Soziales (S) oder Unternehmensführung (G) berücksichtigt wird.
- b. **Aktien und Anleihen:** Die Methodik, die auf dem Datenfluss von BNP Paribas Asset Management basiert, bewertet die Nachhaltigkeit von Aktien und Anleihen unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Praktiken des Unternehmens sowie unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien des Sektors, in dem das Unternehmen tätig ist. Im Rahmen der eigenen ESG-Bewertung berücksichtigt BNP Paribas Asset Management die verpflichtenden PAI. Hier dient zur weiteren Darstellung auch das Dokument „Sustainability risk integration and PASI considerations“, Appendix 1 Mandatory Corporate Indicator, aus dem hervorgeht, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Bewertungsmethodik verankert sind.

Die von BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland im Rahmen der Finanzberatung durchgeführte Analyse erlaubt, soweit möglich, eine Klassifizierung von Finanzinstrumenten entsprechend der MIFID II „Nachhaltigkeitspräferenzen“³.

¹ Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (SFDR-RTS)

² PASI in Tabelle 1 der Anlage 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) aufgeführt

³ Artikel 2 Absatz 7 MIFID Delegierte Verordnung 2017/565